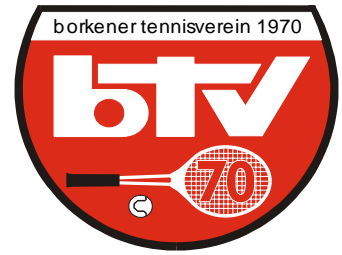


BORKENER TENNISVEREIN 1970 e.V.



Satzung

Fassung vom 27.01.2004

§ 1

Name und Sitz

Der am 8. Juni 1970 gegründete Verein führt den Namen

Borkener Tennisverein 1970 e.V.

und hat seinen Sitz in Borken, Bez. Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.186 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Borkener Tennisverein 1970 e.V. dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen. Er will insbesondere seine Mitglieder durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, religiösen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich kräftigen und die Kameradschaft und Freundschaft fördern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres).

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle nicht in den Ziffern 3-5 aufgeführten Mitglieder.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Personen unter 18 Jahren. Diese können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, Betreuer) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben,
 - b) Personen, die Mitglieder anderer Tennisvereine sind und den Borkener Tennisverein 1970 e.V. im Sinne des § 1 unterstützen und verstärken.
- 4) Passive Mitglieder üben den Tennissport nicht aktiv aus.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 4) durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 01.01.d. J. fällig. Jedes neue Mitglied hat den Beitrag sofort zu entrichten.
- 2) Sonderbeiträge können als Umlagen oder als gleichwertige Arbeitsleistung nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den vorgegebenen Regeln zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Es gilt jedoch folgende Einschränkung: Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Benutzung der Tennisplätze des Vereins.
- 3) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, vom Vorstand eingesetzter Ausschüsse bzw. bestellter Funktionsträger(innen) oder des(der) Mannschaftsführers(in) in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Ausschüsse bzw. bestellten Funktionsträger(innen) in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Spielführern(innen) in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und beschlossene Sonderleistungen zu erbringen,
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre.
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes über den Ausschlussbescheid, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- 2) der Vorstand (§ 12).

§ 12

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem(r) 1. Vorsitzenden
 - b) dem(r) 2. Vorsitzenden
 - c) dem(r) Kassierer(in)
 - d) dem(r) Schriftführer(in)
 - e) dem(r) Sportwart(in)
 - f) dem(r) Jugendwart(in).
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der(die) 1. Vorsitzende oder der(die) 2. Vorsitzende. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 5) Der Vorstand muss 1/4jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der(die) 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt und ist vom (von der) Schriftführer(in) und dem(der) 1. Vorsitzenden oder seinem(ihrer) Vertreter(in) zu unterschreiben. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- 6) Der Vorstand bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson einsetzen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich nach Möglichkeit in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des(der) Sportwartes(in)
 - c) Bericht des(der) Jugendwartes(in)
 - d) Bericht des(der) Kassierers(in)
 - e) Bericht des(der) Kassenprüfers(in)
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder, Kassenprüfer(in))
 - h) Beschlussfassung über die Voranschläge und künftigen Vorhaben
 - i) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem(der) 1. Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen wird brieflich eingeladen oder durch rechtzeitige zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Borken, derzeit Borkener Anzeiger, unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

- 5) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, z. B. durch Hand aufheben. Geheime Abstimmung, z. B. durch Stimmzettel, muss erfolgen, wenn
 - a) zwei oder mehr Mitglieder kandidieren,
 - b) mindestens 1 Mitglied oder 1 Kandidat(in) dieses verlangt.
- 6) Ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem(der) Versammlungsleiter(in) schriftlich vorliegt.
- 7) Erhält unter mehr als zwei Bewerbern(innen) keiner die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern(innen), welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- 8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem(der) Protokollanten(in) und dem(der) Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist. Bei Fehlen des(der) Schriftführers(in) ist ein(e) Protokollant(in) nachzuwählen.
- 9) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, die innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattzufinden haben, wenn
 - a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
 - b) sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenprüfer(in)

- 1) Zwei Kassenprüfern(innen) und einem(er) Ersatzprüfer(in), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.
- 2) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, Hierbei ist eine, die Amtszeit überlappende Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) anzustreben.
- 3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer(in) sein.

§ 15

Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Funktionen des Vereins
 - a) Ausschüsse bzw. Funktionsträger(innen) einsetzen,
 - b) Personen benennen.
- 2) Ausschüsse bzw. Funktionsträger(innen) erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Vorgaben und des Budgets eigenverantwortlich .
- 3) Die Ausschüsse wählen sich ihre(n) Vorsitzende(n).
- 4) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 16

Wettkampfbetrieb und Turniere

- 1) Mannschaften, die am Wettkampfbetrieb auf Verbandsebene teilnehmen, werden vom zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet. Gleiches gilt für die Teilnahme von Mitgliedern an offiziellen Turnieren.
- 2) Die Spieler einer Mannschaft wählen eine(n) Mannschaftsführer(in). Der(die) Mannschaftsführer(in) ist
 - a) Kommunikationspartner(in) zwischen Mannschaft und Vorstand,
 - b) verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfbetriebes.
- 3) Die Spieler(innen) haben den Weisungen der Mannschaftsführer(innen) Folge zu leisten.
- 4) Die Teilnahme Minderjähriger an Wettkämpfen und Turnieren bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 17

Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- 2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

§ 18

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

gez. **Willi Lambert**
1. Vorsitzender

gez. **Hans Maier**
Schriftführer

Fassung eingetragen in das Vereinsregister Nr. 186 des Amtsgericht Fritzlar im Mai 2004